

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Recycling Integrations-Betrieb
(Unternehmen zu Unternehmen – B2B)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Weißer Rabe soziale Betriebe und Dienste GmbH, Lämmerstraße 3, 80335 München (nachfolgend "Auftragnehmer") betreibt einen Recycling Integrations-Betrieb mit Recycling-Leistungen (§ 2) aller Art an Dritte (nachfolgend "Auftraggeber").
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und ihren unmittelbaren Auftraggebern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- (3) Abweichende Bedingungen können bei Änderungen des Vertragsinhalts, die sich auf die Leistungsbeschreibung, Laufzeit oder Entgelte beziehen, vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform nach § 126 BGB

§ 1a

Besondere Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber

- (1) Diese AGB gelten auch für Vertragsbeziehungen mit:
 1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts
 3. Anstalten des öffentlichen Rechts
 4. sozialen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Auftraggeber gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB folgende Regelungen:
 1. Die Auftragserteilung erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Vergabevorschriften und haushaltsrechtlichen Bestimmungen
 2. Rahmenvereinbarungen sind zulässig und bedürfen der Schriftform
 3. Bei der Leistungserbringung sind die besonderen Anforderungen öffentlicher Einrichtungen zu berücksichtigen

- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB im Widerspruch zu zwingenden vergaberechtlichen oder haushaltsrechtlichen Vorschriften stehen, haben diese Vorschriften Vorrang. Diese AGB finden keine Anwendung, soweit Ihre Wirksamkeit durch Vergabeunterlagen des Auftraggebers ausgeschlossen wird.
- (4) Die Einbeziehung dieser AGB erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Stellung öffentlich-rechtlicher Auftraggeber und deren gesetzlicher Verpflichtungen.
- (5) Für soziale Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft können im Einzelfall abweichende Konditionen vereinbart werden, sofern dies durch den sozialen Zweck der Einrichtung gerechtfertigt ist.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt unter den Bedingungen von Absatz 2 zustande.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt:
 1. bei öffentlichen Auftraggebern unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen, soweit erforderlich
 2. bei allen anderen Auftraggebern durch ausdrückliche Auftragsbestätigung in Textform (per Post, E-Mail oder Fax) nach Annahme durch den Auftraggeber
- (3) Bei öffentlichen Ausschreibungen kommt der Vertrag mit Zuschlagserteilung zustande. Die Zuschlagserteilung bedarf der Schriftform nach § 126 BGB.
- (4) Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen Auftraggebern sind zulässig und bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:
 1. Zerlegung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gemäß den Vorgaben des ElektroG und der zugehörigen Verordnungen.
 2. Zertifizierte Datenträgervernichtung nach DIN 66399, wobei:
 - a) die Vernichtung nach den vereinbarten Schutzklassen erfolgt
 - b) ein Vernichtungsprotokoll erstellt wird
 - c) auf Wunsch ein Vernichtungszertifikat ausgestellt wird

3. Fachgerechtes Kabelrecycling und Rohstoffrückgewinnung unter Beachtung der geltenden Umweltstandards und Verwertungsvorschriften.
 4. Büro- und Gewerbeauflösungen:
 - a) nach vorheriger Besichtigung und Bestandsaufnahme
 - b) gemäß individueller Leistungsbeschreibung
 - c) unter Beachtung der vereinbarten Termine und Fristen
 5. Beratungsleistungen in abfallrechtlichen Fragen, insbesondere zu:
 - a) Entsorgungsnachweisen
 - b) Dokumentationspflichten
 - c) gesetzlichen Anforderungen
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Der Subunternehmer verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Zertifizierungen
 2. Der Auftraggeber wird über den Einsatz vorab informiert
 3. Bei wesentlichen Leistungen ist die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich

Der Auftragnehmer haftet für diese wie für eigenes Handeln.

- (3) Art und Umfang der konkret zu erbringenden Leistungen werden im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt. Zusätzliche Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeabfallverordnung und des Datenschutzrechts.
- (5) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, über die zu entsorgenden Abfälle (§ 3) vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dies umfasst detaillierte Informationen über die Art und Beschaffenheit der Abfälle, deren Menge und Herkunft sowie mögliche Gefahrstoffe und besondere Inhaltsstoffe. Darüber hinaus sind alle weiteren Informationen bereitzustellen, die für eine sichere Entsorgung erforderlich sind.

- (2) Im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen ist der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Dokumentation, die vorschriftsmäßige Trennung der Abfälle, die korrekte Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie die Erfüllung aller behördlichen Vorgaben verantwortlich.
- (3) Für eine reibungslose Abholung stellt der Auftraggeber sichere Zufahrtswege für die Entsorgungsfahrzeuge bereit und gewährleistet ausreichende Stellflächen für Container und Fahrzeuge. Er sorgt für alle erforderlichen Genehmigungen und garantiert einen freien Zugang zu den Abholstellen.
- (4) Die Sicherheitspflichten des Auftraggebers erstrecken sich auf die Bereitstellungsflächen und Zufahrtswege sowie die sichere Aufbewahrung der Abfälle bis zu deren Übernahme.
- (5) Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen der Rechtsform, wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit, Änderungen der Eigentumsverhältnisse sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens informieren.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise des Auftragnehmers. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- (2) Die Zahlungsfristen richten sich nach der Natur des Auftraggebers. Für gewerbliche Auftraggeber sind Rechnungsbeträge innerhalb von vierzehn Tagen, für öffentliche Auftraggeber innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für soziale Einrichtungen gelten individuell schriftlich vereinbarte Zahlungsfristen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers.
- (3) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 288 BGB) verlangen. Zusätzlich kann der Auftragnehmer Ersatz für nachgewiesene, additional entstandene Schäden geltend machen, die durch den Zahlungsverzug des Auftraggebers verursacht wurden.
- (4) Bei Kostensteigerungen von mehr als 5% innerhalb eines Kalenderjahres, die nicht durch den Auftragnehmer beeinflusst werden können, kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung von maximal 10% des ursprünglichen Preises vornehmen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über die beabsichtigte Preisanpassung und begründet diese. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Bei Widerspruch kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder alternative Lösungen anbieten, die für den Auftraggeber akzeptabel sind. Als relevante Kostenfaktoren gelten insbesondere Entsorgungskosten, Energiekosten, Personalkosten sowie gesetzliche Abgaben.
- (5) Für öffentliche Auftraggeber gelten ergänzende Bestimmungen. Die Rechnungsstellung erfolgt gegebenenfalls nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben,

Haushaltssperren werden angemessen berücksichtigt und die Leistungserbringung wird an Budgetierungszeiträume angepasst.

- (6) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, die Stellung angemessener Sicherheiten zu fordern oder weitere Leistungen von der Erfüllung dieser Forderungen abhängig zu machen.
- (8) Für soziale Einrichtungen können im Einzelfall Sonderkonditionen schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer wie folgt:
 1. Unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach den abfallrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Für die Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399 ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Auftragswert der betroffenen Vernichtungsleistung begrenzt.
- (5) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Garantien und/oder zugesicherten Eigenschaften, die der Auftragnehmer ausdrücklich übernommen hat.

§ 7

Eigentumsverhältnisse und Verwertung

- (1) Das Eigentum an den überlassenen Abfällen und Wertstoffen (§ 3) geht mit deren Übernahme durch den Auftragnehmer auf diesen über. Die Übernahme erfolgt mit der Beladung der Transportfahrzeuge des Auftragnehmers bzw. mit Einbringung in die vom Auftragnehmer bereitgestellten Behältnisse.
- (2) Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der übernommenen Materialien stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Dies gilt auch für nachträglich erkannte Wertstoffe.
- (3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Eigentumsübertragung an den zu entsorgenden Materialien berechtigt ist.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages bestimmt sich nach der Art des Auftraggebers. Für gewerbliche Auftraggeber beträgt die Mindestlaufzeit vierundzwanzig Monate ab Vertragsbeginn. Öffentliche Auftraggeber schließen den Vertrag mit einer Grundlaufzeit von zwölf Monaten, wobei eine Anpassung an das jeweilige Haushaltsjahr möglich ist. Für soziale Einrichtungen können abweichende Vertragslaufzeiten schriftlich vereinbart werden.
- (2) Nach Ablauf der jeweiligen Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag bei gewerblichen Auftraggebern automatisch um jeweils weitere sechs Monate, bei öffentlichen Auftraggebern um jeweils zwölf Monate, sofern keine der Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich.
- (3) Öffentlichen Auftraggebern steht darüber hinaus ein besonderes Kündigungsrecht zu bei Haushaltssperren, wesentlichen Änderungen der Haushaltsansätze sowie bei Wegfall der Aufgabe oder Zuständigkeit.
- (4) Unabhängig von der ordentlichen Kündigung steht beiden Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund, der zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Auftraggeber mindestens zweimal innerhalb von sechs Monaten in Zahlungsverzug gerät, eine der Vertragsparteien schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder bei öffentlichen Auftraggebern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wegfallen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform nach § 126 BGB.

§ 9

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers gemäß der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts KDR-OG. Details sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.
- (2) Die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers erfolgt zur Vertragserfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur mit Einwilligung des Auftraggebers oder aufgrund berechtigter Interessen des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Regelung soll durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke in diesem Vertrag. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers.

B2C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Recycling Integrations-Betrieb

(Unternehmen zu Verbraucher)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Weißer Rabe soziale Betriebe und Dienste GmbH, Lämmerstraße 3, 80335 München (nachfolgend "Auftragnehmer") betreibt einen Recycling Integrations-Betrieb mit Recycling-Leistungen (§ 2) aller Art an Dritte (nachfolgend "Auftraggeber").
- (2) Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als Auftraggeber.

§ 2

Vertragsabschluss und Widerrufsrecht

- (1) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber eine Bestellung aufgibt und der Auftragnehmer diese innerhalb von [Zeitraumen, z.B. 3 Tagen] durch eine Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail, Post oder Fax) annimmt. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- (2) Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, steht ihm ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- (3) Zur Ausübung des Widerrufsrechts muss der Auftraggeber den Auftragnehmer mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) informieren. Ein Muster-Widerrufsformular kann verwendet werden, ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- (4) Der Auftragnehmer erstattet alle Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen Tagen ab dem Tag des Widerrufseingangs, unter Verwendung des ursprünglichen Zahlungsmittels. Hat der Auftraggeber die Dienstleistungsausführung während der Widerrufsfrist verlangt, so zahlt er dem Auftragnehmer einen angemessenen Betrag für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:
 1. Zerlegung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gemäß den Vorgaben des ElektroG und der zugehörigen Verordnungen.

2. Zertifizierte Datenträgervernichtung nach DIN 66399, wobei:
 - a) die Vernichtung nach den vereinbarten Schutzklassen erfolgt
 - b) ein Vernichtungsprotokoll erstellt wird
 - c) auf Wunsch ein Vernichtungszertifikat ausgestellt wird
 3. Fachgerechtes Kabelrecycling und Rohstoffrückgewinnung unter Beachtung der geltenden Umweltstandards und Verwertungsvorschriften.
 4. Büro- und Gewerbeauflösungen:
 - a) nach vorheriger Besichtigung und Bestandsaufnahme
 - b) gemäß individueller Leistungsbeschreibung
 - c) unter Beachtung der vereinbarten Termine und Fristen
 5. Beratungsleistungen in abfallrechtlichen Fragen, insbesondere zu:
 - a) Entsorgungsnachweisen
 - b) Dokumentationspflichten
 - c) gesetzlichen Anforderungen
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für diese wie für eigenes Handeln.
- (3) Art und Umfang der konkret zu erbringenden Leistungen werden im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt. Zusätzliche Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeabfallverordnung und des Datenschutzrechts.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die zu entsorgenden Abfälle vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dies umfasst detaillierte Informationen über die Art und Beschaffenheit der Abfälle, deren Menge und Herkunft sowie mögliche Gefahrstoffe und besondere Inhaltsstoffe. Darüber hinaus sind alle weiteren Informationen bereitzustellen, die für eine sichere Entsorgung erforderlich sind.

- (2) Im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen ist der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Dokumentation, die vorschriftsmäßige Trennung der Abfälle, die korrekte Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie die Erfüllung aller behördlichen Vorgaben verantwortlich.
- (3) Für eine reibungslose Abholung stellt der Auftraggeber sichere Zufahrtswege für die Entsorgungsfahrzeuge bereit und gewährleistet ausreichende Stellflächen für Container und Fahrzeuge. Er sorgt für alle erforderlichen Genehmigungen und garantiert einen freien Zugang zu den Abholstellen.
- (4) Die Sicherheitspflichten des Auftraggebers erstrecken sich auf die Bereitstellungsflächen und Zufahrtswege sowie die sichere Aufbewahrung der Abfälle bis zu deren Übernahme. Der Auftraggeber muss den Anbieter unverzüglich über Änderungen der Rechtsform, wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit, Änderungen der Eigentumsverhältnisse sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens informieren.
- (5) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften einander für Schäden, die von ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Zusätzlich gewünschte Leistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- (2) Die Zahlung des Rechnungsbetrags ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Auftragnehmer kann Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 288 BGB) verlangen. Darüberhinausgehende Verzugschäden können geltend gemacht werden.
- (4) Bei Kostensteigerungen von mehr als 5% innerhalb eines Kalenderjahres, die nicht durch den Auftragnehmer beeinflusst werden können, kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung vornehmen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über die beabsichtigte Preisanpassung und begründet diese. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Bei Widerspruch kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder alternative Lösungen anbieten, die für den Auftraggeber akzeptabel sind. Als relevante Kostenfaktoren gelten insbesondere Entsorgungskosten, Energiekosten, Personalkosten sowie gesetzliche Abgaben. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit können wir Vorauszahlungen verlangen oder weitere Leistungen von der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig machen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter beruhen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet außerdem unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter beruhen.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht.
- (4) Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Bei der Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399 ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Auftragswert der Vernichtungsleistung begrenzt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (7) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die gesetzlichen Rechte bei Garantien und zugesicherten Eigenschaften bleiben unberührt.

§ 7

Eigentumsverhältnisse und Verwertung

- (1) Das Eigentum an den überlassenen Abfällen und Wertstoffen (§ 3) geht mit deren Übernahme durch den Auftragnehmer auf diesen über. Die Übernahme erfolgt mit der Beladung der Transportfahrzeuge des Auftragnehmers bzw. mit Einbringung in die vom Auftragnehmer bereitgestellten Behältnisse.
- (2) Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der übernommenen Materialien stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Dies gilt auch für nachträglich erkannte Wertstoffe.
- (3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Eigentumsübertragung an den zu entsorgenden Materialien berechtigt ist.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit Frist von 4 Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Grundlaufzeit geht der Vertrag automatisch in eine Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit über, es sei denn, eine Partei kündigt den Vertrag spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Grundlaufzeit in Textform
- (2) Der Auftraggeber kann den verlängerten Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen in Textform kündigt (per Brief, E-Mail oder Fax).
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - b) Wiederholtem Zahlungsverzug
 - c) Schwerwiegenden Vertragsverletzungen
- (4) Der Auftraggeber hat außerdem ein Sonderkündigungsrecht bei:
 - a) Umzug, wenn die Leistung am neuen Wohnort nicht erbracht werden kann
 - b) Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer
- (5) Die Kündigung kann in Textform (Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.
- (6) Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang der Kündigung unverzüglich.

§ 9

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers gemäß der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts KDR-OG. Details sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.
- (2) Die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers erfolgt zur Vertragserfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur mit Einwilligung des Auftraggebers oder aufgrund berechtigter Interessen des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Regelung soll durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke in diesem Vertrag. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers.